

Teilliquidationen bei SGE

Probleme und Vorgehen im Markt

Das Instrument der Teilliquidation (TL) wurde nicht für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) entwickelt. Diese dominieren jedoch heute den Markt der beruflichen Vorsorge. Die Akteure werden dadurch vor eine Reihe von Problemen gestellt.

Die Gesetzgebung zu Teilliquidationen stammt von 1995 und war ursprünglich in einem einzigen Artikel im Freizügigkeitsgesetz (Art. 23) und der Freizügigkeitsverordnung (Art. 9) rudimentär geregelt. Die ursprüngliche Idee einer TL bestand darin, dass austretende Versicherte bei grösseren Veränderungen im Personalbestand von den aufgebauten Reserven und freien Mitteln profitieren können.

Bedeutung der SGE nimmt zu

Im Zuge der Krisen nach 2000 und der sinkenden Zinsen kamen dann neue Fragestellungen dazu: Was geschieht in Unterdeckung? Was geschieht mit Rückstellungen und Wertschwankungsreserven? So hat der Gesetzgeber im Jahr 2003 die Bestimmungen zu TL angepasst und das TL-Reglement wurde ab 2005 verbindlich (BVG Art. 53b Abs. 1).

Seit damals hat sich die Gesetzgebung hierzu nicht massgeblich geändert. Im Jahr 2005 waren circa 54 % aller aktiven Versicherten in SGE versichert, im Jahr 2015 waren es 67 %, inzwischen sind es bereits mehr als 73 %. Die Welt der beruflichen Vorsorge hat sich verändert, die TL-Bestimmungen sind aber stehen geblieben. Dies führt zu Diskrepanzen und Lücken zwischen Vorschriften und Realität.

TL bei Gemeinschaftseinrichtungen (GE)

Für eine GE, bei der sämtliche relevanten Risiken solidarisch unter allen Anschlüssen getragen werden, stellt sich primär die Frage, was die Voraussetzun-

gen für eine TL sein sollten. Das Gesetz ist in dieser Frage sehr offen, indem es in BVG Art. 53b Abs. 1 nur zwischen den verschiedenen Voraussetzungen a. *erhebliche Verminderung*, b. *Restrukturierung* und c. *Auflösung des Anschlussvertrages* unterscheidet. Regionale Aufsichtsbehörden verlangen in den TL-Reglementen bei erheblicher Verminderung und Restrukturierung unterschiedliche Schwellenwerte.¹

Eine Entwicklung, die man bei GE beobachtet, ist, dass sie in ihren TL-Reglementen ein zweistufiges TL-Konzept einführen. Einerseits (i. d. R. restriktive) Bestimmungen im Fall einer TL auf Stufe Stiftung und andererseits Bestimmungen für die TL auf Stufe Vorsorgewerk, z. B. im Fall einer Restrukturierung oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks infolge Vertragsauflösung.

Allerdings werden im Fall einer TL auf Ebene Vorsorgewerk üblicherweise nur anschlusspezifische Mittel (freie Mittel, Arbeitgeberbeitragsreserven, z.T. spezielle Rückstellungen etc.) berücksichtigt, nicht aber die Wertschwankungsreserven oder Rückstellungen auf Stufe Stiftung. Faktisch wird so auf Ebene Vorsorgewerk eigentlich keine TL durchgeführt, sondern es wird lediglich festgehalten, dass anschlusspezifische Mittel in jedem Fall beim Anschluss bleiben. Grundsätzlich könnte das auch im Anschlussvertrag geregelt werden.

Die freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven auf

¹ Siehe Richtlinie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

Roger Baumann

Dr. oec, Aktuar SAV,
Pensionskassen-Experte
SKPE, Partner, c-alm AG



Oliver Zürcher

Pensionskassen-Experte
SKPE, c-alm AG



Ebene Stiftung, die eine TL gemäss Art. 53d BVG ausmachen, sind davon nicht betroffen.

Eine restriktive TL-Voraussetzung auf Ebene Stiftung in Kombination mit einem starken Wachstum der GE führt dazu, dass eine TL, bei der Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freie Mittel tatsächlich mitgegeben werden, kaum oder gar nicht mehr möglich ist.

Aus unserer Sicht sollte aber bei grösseren Anschlüssen (mehr als 50 bis 100 Versicherte) im Falle einer erheblichen Bestandesverminderung eine echte TL durchgeführt werden. Ausserdem sollten Anschlüsse mittlerer Unternehmen (mehr als 30 bis 50 Versicherte) bei Vertragsauflösung eine TL auslösen und an den kollektiv geführten Mitteln beteiligt werden resp. die Unterdeckung mittragen. Die Schwellenwerte für die Voraussetzung einer TL sollten zudem abhängig von den Anschlussbedingungen und vom Individualisierungsgrad der mitgegebenen Reserven festgelegt werden. Wenn bei Vertragsauflösung nur «selbst erwirtschaftete» Reserven mitgegeben werden, kann der Schwellenwert für die TL entsprechend etwas tiefer festgelegt werden.

Empfehlenswert ist in jedem Fall ein Schwellenwert über die ganze GE für den Fall mehrerer gleichzeitiger Vertragsauflösungen, der sicherstellt, dass ein Exodus in Unterdeckung keinen Schaden für die GE bewirkt.

Eine weitere Frage, die sich bei GE häufig stellt, ist die Form der Durchführung einer TL. Eine GE, die keine oder tiefe Schwellenwerte für eine TL bei Vertragsauflösung festgelegt hat, muss häufig TL durchführen. Es ist dann nicht möglich, bei jeder TL einen ausführlichen TL-Bericht zu erstellen; ein vereinfachtes Verfahren ist zweckmässig. Trotzdem sollten die Kontrollen bei der Durchführung gewährleistet sein, zumal bei einer TL immer ein Klagerisiko besteht. Entsprechend sollte das Verfahren auch der Grösse angemessen in einer Richtlinie konkretisiert werden.

Bei niederschweligen TL-Voraussetzungen bietet sich ausserdem an, die Rückstellungen mit einer einfachen Methode zu berechnen, damit eine TL bei Vertragsauflösung möglichst ohne Hilfe des Experten durchgeführt werden kann.

TL bei Sammeleinrichtungen (SE)

Eine Mehrstufigkeit des TL-Reglements ist bei SE unumgänglich. Vorsorgewerke mit eigenem Rechnungskreis und Deckungsgrad sollten unbedingt separate TL-Bestimmungen aufweisen. Je nach Geschäftsplan ist die Stiftung lediglich eine Hülle für die Vorsorgewerke und eine TL auf Stufe Stiftung muss zwar definiert sein, ist aber weitestgehend bedeutungslos. Wenn auf Stufe Stiftung aber vorsorgewerksübergreifende Rückstellungen oder sonstige Verpflichtungen geführt werden, sollten TL-Voraussetzungen auf Stufe Stiftung existieren, die für mittlere bis grosse Anschlüsse oder bei mehreren kleinen Anschlüssen zusammen zu einer TL auf Stufe Stiftung führen.

Werden die Rentner in einem separaten Vorsorgewerk geführt, ist es zudem wichtig, dass die Mitgabe der Deckungskapitalien und der Rückstellungen in den TL-Bestimmungen auf Stufe Vorsorgewerk und Stiftung definiert ist.

Grundsätzlich sollte bei jeder Einführung zusätzlicher Komplexität in einer SE immer sofort die Frage behandelt werden, wie sich diese zusätzliche Komplexität auf den TL-Fall auswirkt.

Das Reglement aktuell halten

Ein TL-Reglement sollte eigentlich regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Ein TL-Reglement anzupassen ist aufwendig und es besteht bei jeder Anpassung die Unsicherheit, ob diese von der Aufsicht genehmigt wird.

Der Gesetzgeber hat mit der Genehmigungspflicht in Kombination mit der sehr offenen Gesetzgebung leider erreicht, dass die TL-Reglemente möglichst selten angepasst werden. Manche TL-Reglemente sind deshalb überaltert und diese Überalterung führt nicht selten dazu, dass materiell relevante TL kaum möglich sind. In manchen Fällen werden die Voraussetzungen für eine TL auf Stufe Stiftung zur Vermeidung einer TL auch bewusst sehr hoch angesetzt. Ob diese TL-Reglemente allerdings vor Gericht bestehen würden, bleibt offen. Ausserdem kann ein zahnloses TL-Reglement in Unterdeckung zum Verhängnis werden, wenn alle Anschlüsse eine GE mit 100% Deckung verlassen können.

TAKE AWAYS

- Die Idee der Teilliquidation (TL) bestand ursprünglich darin, dass Versicherte bei grösseren Veränderungen im Personalbestand von den aufgebauten Reserven und freien Mitteln der PK profitieren können.
- Die Bedeutungszunahme von SGE führt zu Diskrepanzen und Lücken zwischen Vorschriften und Realität, da die TL nicht für SGE gedacht wurde.
- Je nach Struktur, Bestand und Arbeitgeber ist die Ausgestaltung eines TL-Reglements eine aufwendige Aufgabe, der das oberste Organ grosse Beachtung schenken sollte.
- Ein TL-Reglement muss auch regelmässig den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden.

Die Ausgestaltung der TL-Reglemente muss gerade bei komplexen SE gut durchdacht sein. Sie braucht ein angemessenes und der Organisationsform ebenbürtiges TL-Reglement. Je komplizierter der Aufbau einer SE, desto komplizierter wird das TL-Reglement. Werden strukturelle Elemente einer SE jedoch nicht richtig im TL-Reglement abgebildet, kann daraus ein Risiko entstehen.

Wir empfehlen deshalb allen GE und SE, das Teilliquidationsreglement regelmässig zu prüfen und bei Bedarf – trotz der Widrigkeiten im Anpassungsprozess – zu überarbeiten. **I**